



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2010/0816(NLE)

5.7.2010

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes
(08029/2010 – C7-0090/2010 – 2010/0816(NLE))

Verfasser der Stellungnahme (*): Guy Verhofstadt

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

(1) Zweck dieses Beschlusses ist es, die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes („EAD“) festzulegen, einer dem Hohen Vertreter unterstellten, funktional unabhängigen Einrichtung der Union, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung errichtet wird.

Geänderter Text

(1) Zweck dieses Beschlusses ist es, die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes („EAD“) festzulegen, einer dem Hohen Vertreter unterstellten, funktional unabhängigen Einrichtung der Union, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung errichtet wird. **Dieser Beschluss und insbesondere der Begriff „Hoher Vertreter“ werden entsprechend den in Artikel 18 EUV vorgesehenen unterschiedlichen Aufgabenbereichen des Hohen Vertreters/der Hohen Vertreterin ausgelegt.**

(Horizontaler Änderungsantrag: Diese Abänderung betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(3) Der EAD wird den Hohen Vertreter bei der Erfüllung seines Auftrags unterstützen, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik („GASP“) der Europäischen Union zu leiten und für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU zu sorgen. Der EAD wird den Hohen Vertreter in seiner Eigenschaft als Präsident des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) unterstützen, ohne dabei den normalen Aufgaben des Generalsekretariats des Rates vorzugreifen. Der EAD wird den Hohen Vertreter ferner in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten innerhalb der Kommission in Bezug auf deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und bei der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union unterstützen, ohne dabei den normalen Aufgaben der Kommissionsdienststellen vorzugreifen.

(3) Der EAD wird den Hohen Vertreter, **der gleichzeitig einer der Vizepräsidenten der Kommission und Präsident des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) ist**, bei der Erfüllung seines **insbesondere in den Artikeln 18 und 27 EUV umrissenen** Auftrags unterstützen, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik („GASP“) der Europäischen Union zu leiten und für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU zu sorgen. Der EAD wird den Hohen Vertreter in seiner Eigenschaft als Präsident des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) unterstützen, ohne dabei den normalen Aufgaben des Generalsekretariats des Rates vorzugreifen. Der EAD wird den Hohen Vertreter ferner in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten innerhalb der Kommission in Bezug auf deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und bei der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union unterstützen, ohne dabei den normalen Aufgaben der Kommissionsdienststellen vorzugreifen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 a (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(3a) Im Rahmen seines Beitrags zu den EU-Programmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern sollte der EAD bestrebt sein sicherzustellen, dass diese Programme den Zielen für das auswärtige Handeln nach Artikel 21 EUV, insbesondere Absatz 2 Buchstabe d, entsprechen und dass sie den Zielen der Entwicklungspolitik der EU gemäß Artikel 208 AEUV gerecht werden. In diesem Zusammenhang sollte der EAD

auch die Verwirklichung der Ziele des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik und des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe fördern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

(5) Das Europäische Parlament wird seine Rolle im Bereich des auswärtigen Handelns der Union – einschließlich seiner Aufgaben der politischen Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV – sowie im Bereich der gesetzgeberischen Tätigkeit und der Haushaltsbefugnisse gemäß den Verträgen uneingeschränkt ausüben. Außerdem wird der Hohe Vertreter gemäß Artikel 36 EUV das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der GASP hören und darauf achten, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Der EAD wird den Hohen Vertreter in dieser Hinsicht unterstützen.

Geänderter Text

(5) Das Europäische Parlament wird seine Rolle im Bereich des auswärtigen Handelns der Union – einschließlich seiner Aufgaben der politischen Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV – sowie im Bereich der gesetzgeberischen Tätigkeit und der Haushaltsbefugnisse gemäß den Verträgen uneingeschränkt ausüben. Außerdem wird der Hohe Vertreter gemäß Artikel 36 EUV das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der GASP hören und darauf achten, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Der EAD wird den Hohen Vertreter in dieser Hinsicht unterstützen.
Für den Zugang der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu Verschlussachen mit Bezug auf die GASP sollte eine besondere Regelung getroffen werden. Bis zum Erlass einer solchen Regelung gelten weiterhin die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über Verschlussachen mit Bezug auf die ESVP aus dem Jahr 2002.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

(7) Es sollten Bestimmungen über das Personal des EAD und dessen Einstellung erlassen werden. In Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit seinem Personal sollte der EAD als ein Organ im Sinne des Statuts gelten. ***Gemäß Artikel 27 Absatz 3 EUV wird der EAD Beamte des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten umfassen.*** Der Hohe Vertreter wird die Funktion der Anstellungsbehörde sowohl hinsichtlich der Beamten, die dem Statut ***der Beamten der Europäischen Gemeinschaften („Statut“)*** unterliegen, als auch hinsichtlich der Bediensteten, die den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegen, wahrnehmen. ***Dem Hohen Vertreter werden ferner die abgeordneten nationalen Sachverständigen („ANS“) unterstellt sein, die beim EAD tätig sind.*** Die Zahl der Beamten und Bediensteten des EAD wird jährlich als Teil des Haushaltsverfahrens beschlossen werden und im Stellenplan festgehalten werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(7) Es sollten Bestimmungen über das Personal des EAD und dessen Einstellung erlassen werden, ***wenn solche Bestimmungen für die Festlegung der Organisation und der Arbeitsweise des EAD erforderlich sind. Unbeschadet des Artikels 298 AEUV sollten gleichzeitig gemäß Artikel 336 AEUV die erforderlichen Änderungen am Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften („Statut“) und an den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten („BBSB“) vorgenommen werden.*** In Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit seinem Personal sollte der EAD als ein Organ im Sinne des Statuts gelten. Der Hohe Vertreter wird die Funktion der Anstellungsbehörde sowohl hinsichtlich der Beamten, die dem Statut unterliegen, als auch hinsichtlich der Bediensteten, die den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegen, wahrnehmen. Die Zahl der Beamten und Bediensteten des EAD wird jährlich als Teil des Haushaltsverfahrens beschlossen werden und im Stellenplan festgehalten werden.

Geänderter Text

(7a) Die Mitglieder des Personals des EAD lassen sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten und in ihrem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Union leiten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 b (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(7b) Personaleinstellungen erfolgen nach Leistungsgesichtspunkten und unter Gewährleistung einer hinreichenden geografischen Ausgewogenheit und eines ausgewogenes Verhältnisses von Männern und Frauen. Im Personal des EAD müssen Staatsangehörige aus allen Mitgliedstaaten adäquat vertreten sein. Dieser Aspekt sollte bei der für 2013 geplanten Überprüfung ebenfalls berücksichtigt werden, gegebenenfalls auch durch Vorschläge für weitere spezifische Maßnahmen zur Berichtigung möglicher Unausgewogenheiten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 c (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(7c) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 EUV wird der EAD Beamte des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie Personal der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten umfassen. Zu diesem Zweck werden die einschlägigen Abteilungen und Aufgabenbereiche im Generalsekretariat des Rates und innerhalb der Kommission zusammen mit den Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Planstelle in diesen Abteilungen oder Aufgabenbereichen innehaben, in den EAD eingegliedert. Vor dem 1. Juli 2013 wird der EAD ausschließlich Beamte

des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie Personal der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten einstellen. Nach diesem Zeitpunkt sollten sich alle Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union auf freie Planstellen im EAD bewerben können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 d (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(7d) Der EAD kann in besonderen Fällen auf abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) mit speziellen Kenntnissen zurückgreifen, die dem Hohen Vertreter unterstellt werden. Die abgeordneten nationalen Sachverständigen, die beim EAD tätig sind, werden dem Drittel des Personals, das aus Bediensteten aus den Mitgliedstaaten bestehen sollte, sobald der EAD seine volle Kapazität erreicht, nicht zugerechnet. Ihre Versetzung in der Phase der Errichtung des EAD wird nicht automatisch und nur dann erfolgen, wenn die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ihr zustimmen. Bei Ablauf des Vertrags eines nach Artikel 6a in den EAD versetzten ANS wird der Aufgabenbereich in eine Stelle eines Bediensteten auf Zeit verwandelt, wenn die vom ANS ausgeübten Aufgaben normalerweise von Bediensteten auf AD-Ebene ausgeübt werden, sofern die erforderliche Stelle im Stellenplan vorgesehen ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 e (neu)

PE445.667v01-00

8/43

AD\823017DE.doc

Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text

Geänderter Text

(7e) Die Kommission und der EAD werden die Modalitäten vereinbaren, nach denen die Kommission den Delegationen Weisungen erteilt. Darin sollte insbesondere vorgesehen werden, dass die Kommission immer dann, wenn sie den Delegationen Weisungen erteilt, zugleich dem Delegationsleiter und der Zentralverwaltung des EAD eine Kopie dieser Weisungen übermittelt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8

Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text

Geänderter Text

(8) Um die für einen reibungslosen Betrieb des EAD erforderliche Haushaltsautonomie zu gewährleisten, sollte die Haushaltsordnung dahingehend geändert werden, dass der EAD als ein „Organ“ im Sinne der Haushaltsordnung gilt und über einen eigenen Einzelplan im Haushaltsplan der Union verfügt. Der EAD wird den Verfahren betreffend die Entlastung gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß den Artikeln 145 bis 147 der Haushaltsordnung unterliegen.

(8) Die Haushaltsordnung sollte dahingehend geändert werden, dass der EAD in den Artikel 1 der Haushaltsordnung aufgenommen wird und über einen eigenen Einzelplan im Haushaltsplan der Union verfügt. Entsprechend den geltenden Bestimmungen wird, wie es bei den anderen Organen der Fall ist, ein Teil des Jahresberichts des Rechnungshofs auch dem EAD gewidmet sein, und der EAD auf diese Berichte antworten. Der EAD wird den Verfahren betreffend die Entlastung gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß den Artikeln 145 bis 147 der Haushaltsordnung unterliegen. Er wird dem Europäischen Parlament jegliche Unterstützung gewähren, die es für die Wahrnehmung seiner Befugnisse als Entlastungsbehörde benötigt. Die Ausführung des operativen Haushaltsplans obliegt nach Artikel 317 AEUV der Kommission. Bei Beschlüssen

mit finanziellen Auswirkungen werden vor allem die Zuständigkeiten berücksichtigt, die in Titel IV der Haushaltsordnung, insbesondere in Artikel 75 betreffend die Ausgabenvorgänge und den Artikeln 64 bis 68 betreffend die Verantwortlichkeit der Finanzakteure, festgelegt sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 a (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(8a) Die Errichtung des EAD sollte nach dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit erfolgen und möglichst haushaltsneutral sein. Deshalb wird es erforderlich sein, Übergangsregelungen vorzusehen und die Kapazitäten erst allmählich aufzubauen. Unnötige Überschneidungen mit anderen Strukturen bei den Aufgaben, Funktionen und Ressourcen sind zu vermeiden. Jede sich bietende Rationalisierungsmöglichkeit sollte genutzt werden.

Zudem wird es notwendig sein, eine Anzahl zusätzlicher Stellen für Zeitbedienstete aus den Mitgliedstaaten vorzusehen, die im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens finanziert werden müssen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(12) *Dieser Beschluss sollte* Anfang 2014

(12) *Der Hohe Vertreter sollte bis Mitte*

auf der Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen überprüft werden –

2013 die Arbeitsweise und Organisation des EAD einer Überprüfung unterziehen, und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls Vorschläge für eine Überarbeitung dieses Beschlusses vorlegen. Diese Überarbeitung sollte nicht später als Anfang 2014 angenommen werden –

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

1. Der EAD unterstützt den Hohen Vertreter

1. Der EAD unterstützt den Hohen Vertreter ***bei der Erfüllung seiner insbesondere in den Artikeln 18 und 27 EUV umrissenen Aufträge:***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

– bei der Erfüllung seines Auftrags, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik („GASP“) der Europäischen Union zu leiten und für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU zu sorgen;

– bei der Erfüllung seines Auftrags, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik („GASP“) der Europäischen Union, ***einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik („GSVP“)***, zu leiten, ***durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik beizutragen und sie im Auftrag des Rates durchzuführen*** und für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU zu sorgen;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 2

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

2. Der EAD unterstützt den Präsidenten der Kommission, die Kommission **und den Präsidenten des Europäischen Rates**.

Geänderter Text

2. Der EAD unterstützt **den Präsidenten des Europäischen Rates**, den Präsidenten der Kommission **und** die Kommission **bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Bereich der Außenbeziehungen**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

1. Der EAD arbeitet mit dem Generalsekretariat des Rates und den Dienststellen der Kommission **sowie mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten** zusammen, um die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sowie zwischen diesen und den übrigen Politikbereichen der Union sicherzustellen.

Geänderter Text

1. Der EAD **unterstützt die diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten und** arbeitet **mit ihnen sowie** mit dem Generalsekretariat des Rates und den Dienststellen der Kommission zusammen, um die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sowie zwischen diesen und den übrigen Politikbereichen der Union sicherzustellen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

2. **Der** EAD und die Dienststellen der Kommission **konsultieren** einander zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem auswärtigen Handeln der Union. Der EAD nimmt an den Vorbereitungsarbeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Rechtsakten, die die Kommission in

Geänderter Text

2. **Bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben konsultieren** der EAD und die Dienststellen der Kommission einander zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem auswärtigen Handeln der Union; **davon ausgenommen sind Fragen, die in den Bereich der GSVP fallen**. Der EAD nimmt

diesem Bereich auszuarbeiten hat, teil.
Dieser Absatz wird gemäß Titel V
Kapitel 1 EUV und gemäß Artikel 205 des
Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union („AEUV“) durchgeführt.

an den Vorbereitungsarbeiten und
Verfahren im Zusammenhang mit
Rechtsakten, die die Kommission in
diesem Bereich auszuarbeiten hat, teil.
Dieser Absatz wird gemäß Titel V
Kapitel 1 EUV und gemäß Artikel 205 des
Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union („AEUV“) durchgeführt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 4

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

4. Der EAD stellt den anderen Organen und Einrichtungen der Union eine angemessene Unterstützung zur Verfügung und sorgt für eine angemessene Zusammenarbeit mit ihnen.

Geänderter Text

4. Der EAD stellt den anderen Organen und Einrichtungen der Union, **insbesondere dem Europäischen Parlament**, eine angemessene Unterstützung zur Verfügung und sorgt für eine angemessene Zusammenarbeit mit ihnen. **Der EAD kann auch von diesen Organen und Einrichtungen, gegebenenfalls auch von Agenturen der Union, unterstützt werden und mit ihnen zusammenarbeiten. Der interne Prüfer des EAD arbeitet mit dem internen Prüfer der Kommission zusammen, um insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit der Kommission für die operativen Ausgaben eine einheitliche Prüfungsstrategie zu gewährleisten. Zudem arbeitet der EAD gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammen. Er nimmt insbesondere den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Beschluss über die Bedingungen und Modalitäten für die internen Untersuchungen unverzüglich an. Wie in dieser Verordnung vorgesehen, lassen die Mitgliedstaaten – im Einklang mit den einzelstaatlichen Bestimmungen – und die**

Organe den Bediensteten von OLAF die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

1. Der EAD wird von einem **Generalsekretär** verwaltet, der dem Hohen Vertreter unterstellt ist. Der **Generalsekretär** trifft alle erforderlichen Maßnahmen für das reibungslose Funktionieren des EAD, einschließlich der administrativen und budgetären Verwaltung. Er sorgt für eine wirksame Koordinierung zwischen allen Abteilungen der Zentralverwaltung sowie mit den Delegationen der Union, **und er vertritt den EAD.**

Geänderter Text

1. Der EAD wird von einem **Exekutiv-Generalsekretär** verwaltet, der dem Hohen Vertreter unterstellt ist. Der **Exekutiv-Generalsekretär** trifft alle erforderlichen Maßnahmen für das reibungslose Funktionieren des EAD, einschließlich der administrativen und budgetären Verwaltung. Er sorgt für eine wirksame Koordinierung zwischen allen Abteilungen der Zentralverwaltung sowie mit den Delegationen der Union.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 2

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

2. Der **Generalsekretär** wird von zwei Stellvertretenden Generalsekretären unterstützt.

Geänderter Text

2. Der **Exekutiv-Generalsekretär** wird von zwei Stellvertretenden Generalsekretären unterstützt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

3. Die Zentralverwaltung des EAD wird in Generaldirektionen untergliedert. Dazu gehören Folgende:

3. Die Zentralverwaltung des EAD wird in Generaldirektionen untergliedert. Dazu gehören *insbesondere* Folgende:

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

- eine Generaldirektion für Verwaltung, Personal, Haushalt, Sicherheit und Kommunikations- und Informationssysteme, die *dem Generalsekretär unmittelbar unterstellt ist*;

- eine Generaldirektion für Verwaltung, Personal, Haushalt, Sicherheit und Kommunikations- und Informationssysteme, die *ihre Tätigkeit innerhalb des EAD in dem vom Exekutiv-Generalsekretär verwalteten Rahmen ausübt. Der Hohe Vertreter ernennt gemäß den allgemeinen Einstellungsregeln einen Generaldirektor für Haushalt und Verwaltung, der dem Hohen Vertreter unterstellt ist. Er ist dem Hohen Vertreter gegenüber für die administrative und interne budgetäre Verwaltung des EAD verantwortlich. Für ihn gelten dieselben Haushaltsvorgaben und Verwaltungsvorschriften wie für den Teil des Einzelplans III des EU-Haushaltsplans, der unter die Rubrik V des mehrjährigen Finanzrahmens fällt.*

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 3

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

- die Direktion Krisenmanagement und Planung, der Stab für die Planung und Durchführung ziviler Operationen, der Militärstab der Europäischen Union und das Lagezentrum der Europäischen Union, die unmittelbar unter der Leitung und der

– die Direktion Krisenmanagement und Planung, der Stab für die Planung und Durchführung ziviler Operationen, der Militärstab der Europäischen Union und das Lagezentrum der Europäischen Union, die unmittelbar unter der Leitung und der

Verantwortung des Hohen Vertreters *in seiner Eigenschaft als Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik* stehen. Die Eigenheiten dieser Strukturen sowie die Besonderheiten der Funktionen, der Einstellung und der Rechtsstellung ihres Personals werden gewahrt.

Verantwortung des Hohen Vertreters stehen, *unterstützen ihn bei seiner Aufgabe der Leitung der GASP gemäß den Bestimmungen der Verträge und unter Achtung der übrigen Zuständigkeiten der Union gemäß Artikel 40 EUV.*

Die Eigenheiten dieser Strukturen sowie die Besonderheiten der Funktionen, der Einstellung und der Rechtsstellung ihres Personals werden gewahrt.

Es wird eine umfassende Koordinierung zwischen allen Strukturen des EAD sichergestellt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich -1 (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

*– eine Abteilung für strategische
Politikplanung;*

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

- eine Rechtsabteilung, die *unmittelbar* der administrativen Leitung des *Generalsekretärs* untersteht und die eng mit den Juristischen Diensten des Rates und der Kommission zusammenarbeitet;

- eine Rechtsabteilung, die der administrativen Leitung des *Exekutiv-Generalsekretärs* untersteht und die eng mit den Juristischen Diensten des Rates und der Kommission zusammenarbeitet;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 4

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

4. Der Hohe Vertreter benennt **unter den Personalmitgliedern des EAD** die Vorsitzenden der Vorbereitungsgremien des Rates, in denen ein Vertreter des Hohen Vertreters den Vorsitz führt, einschließlich des Vorsitzenden des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees.

4. Der Hohe Vertreter benennt die Vorsitzenden der Vorbereitungsgremien des Rates, in denen ein Vertreter des Hohen Vertreters den Vorsitz führt, einschließlich des Vorsitzenden des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, **entsprechend den Modalitäten in Anhang II des Beschlusses des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat und über den Vorsitz in den Vorbereitungsgremien des Rates (2009/908/EU)¹.**

¹ ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 28.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

1. Der Beschluss zur Eröffnung einer Delegation wird vom Hohen Vertreter **nach Anhörung des Rates und der Kommission erlassen. Der Beschluss zur Schließung einer Delegation wird vom Hohen Vertreter** im Einvernehmen mit dem Rat und der Kommission erlassen.

1. Der Beschluss zur Eröffnung **oder Schließung** einer Delegation wird vom Hohen Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat und der Kommission erlassen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

2. Jede Delegation der Union wird **von einem Delegationsleiter geführt**.

2. Jede Delegation der Union wird **einem Delegationsleiter unterstellt**.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

In Bereichen, in denen die Kommission die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse ausübt, kann die Kommission den Delegationen ebenfalls Anweisungen erteilen; diese werden unter der Gesamtverantwortung des Delegationsleiters ausgeführt.

Geänderter Text

In Bereichen, in denen die Kommission die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse ausübt, kann die Kommission den Delegationen **im Einklang mit Artikel 221 Absatz 2 AEUV** ebenfalls Weisungen erteilen; diese werden unter der Gesamtverantwortung des Delegationsleiters ausgeführt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 5

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

5. Der Betrieb jeder Delegation wird regelmäßig durch den Generalsekretär des EAD bewertet; die Bewertung beinhaltet auch Finanz- und Verwaltungsprüfungen. Der Generalsekretär des EAD kann zu diesem Zweck Unterstützung durch die einschlägigen Kommissionsdienststellen beantragen.

Geänderter Text

5. Der Betrieb jeder Delegation wird regelmäßig durch den Generalsekretär des EAD bewertet; die Bewertung beinhaltet auch Finanz- und Verwaltungsprüfungen. Der Generalsekretär des EAD kann zu diesem Zweck Unterstützung durch die einschlägigen Kommissionsdienststellen beantragen. **Zusätzlich zu den internen Maßnahmen des EAD nimmt OLAF, insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung, seine Befugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 wahr.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 7

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

7. Die Delegationen der Union müssen über ausreichend Kapazitäten verfügen, um andere Organe, insbesondere **den Europäischen Rat und** das Europäische Parlament, bei ihren **offiziellen** Kontakten mit den internationalen Organisationen oder den Drittstaaten, bei denen **sie** akkreditiert sind, zu unterstützen.

Geänderter Text

7. Die Delegationen der Union müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um andere Organe, insbesondere das Europäische Parlament, bei ihren Kontakten mit den internationalen Organisationen oder den Drittstaaten, bei denen **die Delegationen** akkreditiert sind, zu unterstützen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 8

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

8. Der Delegationsleiter ist befugt, die EU in dem Land, in dem **sich** die Delegation **befindet**, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und als Partei bei Gerichtsverfahren zu vertreten.

Geänderter Text

8. Der Delegationsleiter ist befugt, die EU in dem Land, in dem die Delegation **akkreditiert ist**, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und als Partei bei Gerichtsverfahren zu vertreten.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 9

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

9. Die Delegationen der Union arbeiten eng mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen. **Sie stellen einander gegenseitig alle einschlägigen Informationen zur Verfügung.**

Geänderter Text

9. Die Delegationen der Union arbeiten eng mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen **und tauschen mit ihnen Informationen aus.**

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 10**

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

10. Die Delegationen der Union müssen **über ausreichend Kapazitäten verfügen, um** die Mitgliedstaaten auf Verlangen bei ihren diplomatischen Beziehungen und bei ihrer Aufgabe der Bereitstellung von konsularischem Schutz für Unionsbürger in Drittländern **zu unterstützen**.

Geänderter Text

10. Die Delegationen der Union **unterstützen gemäß Artikel 35 Unterabsatz 3 EUV** die Mitgliedstaaten auf Verlangen bei ihren diplomatischen Beziehungen und bei ihrer Aufgabe der Bereitstellung von konsularischem Schutz für Unionsbürger in Drittländern.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz -1 (neu)**

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

-1. Die Bestimmungen dieses Artikels mit Ausnahme von Absatz 2 gelten unbeschadet des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften („Statut“) und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten („BBSB“) einschließlich der Änderungen dieser Regelungen gemäß Artikel 336 AEUV zur Anpassung an die Bedürfnisse des EAD.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 1**

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

1. Dem EAD gehören **an**:

1. Dem EAD gehören Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union **an**, einschließlich zu Bediensteten auf Zeit ernannter Mitglieder des Personals der diplomatischen Dienste der

a) Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union, einschließlich zu Bediensteten auf Zeit ernannter Mitglieder des Personals der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten;

b) falls notwendig, abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) mit speziellen Kenntnissen, die vorübergehend tätig werden.

Mitgliedstaaten¹.

Für dieses Personal gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

¹ Artikel 98 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts wird wie folgt lauten: „Ab dem 1. Juli 2013 prüft die Anstellungsbehörde auch die Bewerbungen von Beamten anderer Organe, ohne einer dieser Kategorien Vorrang einzuräumen.“

Änderungsantrag 38

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

1a. Falls notwendig, kann der EAD in besonderen Fällen auf eine begrenzte Zahl abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) mit speziellen Kenntnissen zurückgreifen.

Der Hohe Vertreter erlässt eine der im Beschluss 2003/479/EG des Rates in der geänderten Fassung des Beschlusses 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007¹ festgelegten Regelung gleichwertige Regelung, in deren Rahmen ANS zum EAD abgeordnet werden, um diesen mit ihren Fachkenntnissen zu unterstützen.

¹ ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

2. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 **Unterabsatz 3** und Absatz 2 sowie des Artikels 5 Absatz 3 dürfen sie Weisungen von einer Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb des EAD oder einer Stelle oder Person mit Ausnahme des Hohen Vertreters weder einholen noch entgegennehmen.

2. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 **Spiegelstrich 3** und Absatz 2 sowie des Artikels 5 Absatz 3 dürfen sie Weisungen von einer Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb des EAD oder einer Stelle oder Person mit Ausnahme des Hohen Vertreters weder einholen noch entgegennehmen. **Gemäß Artikel 11 des Statuts dürfen die Mitglieder des Personals des EAD von keiner Stelle außerhalb des EAD Vergütungen irgendwelcher Art annehmen.**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 3

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

3. Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Mitglieder des Personals des EAD gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Unionsorganen gemeinsam erlassenen Regelungen für die Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

entfällt

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 4

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

4. Der Hohe Vertreter erlässt eine der im Beschluss 2003/479/EG des Rates in der geänderten Fassung des Beschlusses 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 20071 festgelegten Regelung gleichwertige Regelung, in deren Rahmen ANS zum EAD abgeordnet werden, um diesen mit ihren Fachkenntnissen zu unterstützen.

entfällt

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 6

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

6. Alle Ernennungen im EAD erfolgen nach Leistungsgesichtspunkten und **auf möglichst breiter geografischer Grundlage**. Im Personal des EAD müssen Staatsangehörige aus allen Mitgliedstaaten adäquat vertreten sein.

6. Personaleinstellungen im EAD erfolgen nach Leistungsgesichtspunkten und **unter Gewährleistung einer hinreichenden geografischen Ausgewogenheit und eines ausgewogenes Verhältnisses von Männern und Frauen**. Im Personal des EAD müssen Staatsangehörige aus allen Mitgliedstaaten adäquat vertreten sein.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 7

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

7. Alle Mitglieder des Personals des EAD, für die das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten, haben unabhängig davon, ob sie Beamte oder Bedienstete der Union oder Bedienstete auf Zeit aus den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten sind, dieselben Rechte und Pflichten und werden gleich behandelt; dies bedeutet insbesondere, dass sie für sämtliche Verwendungen unter

7. Beamte der Europäischen Union und Bedienstete auf Zeit aus den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten haben dieselben Rechte und Pflichten und werden gleich behandelt; dies bedeutet insbesondere, dass sie für sämtliche Verwendungen unter gleichwertigen Bedingungen in Betracht kommen. Zwischen den Bediensteten auf Zeit aus den nationalen diplomatischen Diensten und den Beamten und

gleichwertigen Bedingungen in Betracht kommen. Zwischen den Bediensteten auf Zeit aus den nationalen diplomatischen Diensten und den Beamten und Bediensteten der Europäischen Union wird keine Unterscheidung getroffen, was die Zuweisung von Aufgaben in allen Bereichen, in denen der EAD tätig wird und in denen er politische Maßnahmen durchführt, anbelangt.

Bediensteten der Europäischen Union wird keine Unterscheidung getroffen, was die Zuweisung von Aufgaben in allen Bereichen, in denen der EAD tätig wird und in denen er politische Maßnahmen durchführt, anbelangt. ***Gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung unterstützen die Mitgliedstaaten die Union bei der Durchsetzung von Haftungsansprüchen, die sich aus der finanziellen Haftung von EAD-Bediensteten auf Zeit aus den nationalen diplomatischen Diensten gemäß Artikel 66 der Haushaltsordnung ergeben.***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 8

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

8. Die im Anhang aufgeführten einschlägigen Abteilungen und Aufgabenbereiche im Generalsekretariat des Rates und innerhalb der Kommission werden in den EAD eingegliedert. Die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Planstelle in den im Anhang aufgeführten Abteilungen oder Aufgabenbereichen innehaben, werden zum EAD versetzt. Gleiches gilt für die Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, die diesen Abteilungen und Aufgabenbereichen zugeteilt sind. Die in den betreffenden Abteilungen oder Aufgabenbereichen tätigen ANS werden ebenfalls zum EAD versetzt.

entfällt

Diese Versetzungen werden an dem Tag wirksam, an dem der Berichtigungshaushaltsplan der Europäischen Union, mit dem die betreffenden Planstellen und Mittel für den EAD bereitgestellt werden, angenommen wird.

Der Hohe Vertreter weist jedem Beamten oder Bediensteten bei dessen Versetzung zum EAD eine seiner Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle in seiner Funktionsgruppe zu.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 9

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

9. Der Hohe Vertreter legt die Verfahren für die Auswahl des Personals des EAD fest, die nach Leistungsgesichtspunkten ***und auf möglichst breiter geografischer Grundlage, im Einklang mit dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und unter gebührender Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen*** erfolgt.

Geänderter Text

9. Der Hohe Vertreter legt die Verfahren für die Auswahl des Personals des EAD fest, die ***im Wege eines transparenten Verfahrens*** nach Leistungsgesichtspunkten erfolgt, ***damit Personal gewonnen wird, das in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügt, wobei gleichzeitig eine hinreichende geografische Ausgewogenheit gewährleistet, der Notwendigkeit einer adäquaten Präsenz von Staatsangehörigen aus allen EU-Mitgliedstaaten im EAD Rechnung getragen und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern angestrebt wird. Vertreter der Mitgliedstaaten, des Generalsekretariats des Rates und der Kommission werden in das Auswahlverfahren für die Besetzung freier Planstellen im EAD einbezogen¹.***

¹ *Siehe Entwurf einer Erklärung zum Ernennungsverfahren im Schlussteil des Dokuments.*

Änderungsantrag 46

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 9 a (neu)

Von der Hohen Vertreterin

Geänderter Text

vorgeschlagener Text

9a. Sobald der EAD seine volle Kapazität erreicht hat, sollte das in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Personal aus den Mitgliedstaaten zumindest ein Drittel des gesamten Personals des EAD auf AD-Ebene ausmachen. Entsprechend sollten EU-Beamte einschließlich der Mitglieder des Personals der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten, die gemäß den Bestimmungen des Statuts Beamte geworden sind, zumindest 60% des gesamten Personals des EAD auf AD-Ebene ausmachen. Der Hohe Vertreter legt dem Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Besetzung der Stellen im EAD vor.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 9 b (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

9b. Der Hohe Vertreter legt die Mobilitätsregelung fest, um für eine hohe Mobilität der Mitglieder des EAD-Personals zu sorgen. Für die in Artikel 4 Absatz 3 Spiegelstrich 3 genannten Mitglieder des Personals gelten besondere Modalitäten. Grundsätzlich leisten alle Mitglieder des EAD-Personals in regelmäßigen Abständen Dienst in Delegationen der Union. Der Hohe Vertreter legt eine entsprechende Regelung fest.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 10

10. Die Verfahren für die Auswahl von Personal für auf den EAD übertragene Planstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses noch nicht abgeschlossen sind, bleiben gültig. Sie werden unter der Leitung des Hohen Vertreters im Einklang mit den entsprechenden Stellenausschreibungen und den geltenden Regeln des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten weitergeführt und abgeschlossen.

Während der Errichtung des EAD werden Vertreter der Mitgliedstaaten, des Generalsekretariats des Rates und der Kommission in das Auswahlverfahren für die Besetzung freier Planstellen im EAD einbezogen.

Das Personal der Zentralverwaltung des EAD wird aus Beamten und sonstigen Bediensteten der einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates bzw. der Kommission sowie aus den von den nationalen diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten abgeordneten Personen zusammengestellt.

Zumindest ein Drittel des Personals des EAD (Funktionsgruppe AD) sollte, sobald der EAD seine volle Kapazität erreicht hat, aus Bediensteten aus den Mitgliedstaaten bestehen. Der Hohe Vertreter legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Besetzung der Stellen im EAD vor.

10. Jeder Mitgliedstaat garantiert seinen Beamten, die Bedienstete auf Zeit im EAD sind, nach den anwendbaren Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts die sofortige Wiederverwendung am Ende ihrer Dienstzeit im EAD. Diese Dienstzeit darf gemäß Artikel 50b BBSB acht Jahre nicht überschreiten, es sei denn, dass sie in Ausnahmefällen und im Interesse des Dienstes um höchstens zwei Jahre verlängert wird¹.

EU-Beamte, die im EAD ihren Dienst verrichten, sind berechtigt, sich zu den gleichen Bedingungen wie interne Bewerber auf Planstellen in ihrem Herkunftsorgan zu bewerben.

*Artikel 50b Absatz 2 BBSB wird wie folgt lauten:
"2. Sie dürfen für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren eingestellt werden. Die Verträge dürfen um einen Zeitraum von höchstens vier Jahren verlängert werden. Der Gesamtzeitraum der Anstellung sollte acht Jahre nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und im Interesse des Dienstes kann der Vertrag am Ende*

des achten Jahres jedoch um einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verlängert werden. Jede Verlängerung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Abordnung von dem nationalen diplomatischen Dienst für den betreffenden Zeitraum verlängert wird."

Änderungsantrag 49

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 11

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

11. Der Hohe Vertreter legt die Mobilitätsregelung fest, um für eine ausreichende Mobilität der Mitglieder des EAD-Personals zu sorgen. Für die in Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich genannten Mitglieder des Personals gelten besondere Modalitäten. Grundsätzlich leisten alle Mitglieder des EAD-Personals in regelmäßigen Abständen Dienst in Delegationen der Union. Der Hohe Vertreter legt eine entsprechende Regelung fest.

11. Es werden Vorkehrungen für eine geeignete gemeinsame Fortbildung des EAD-Personals getroffen; dabei wird insbesondere auf vorhandenen Vorgehensweisen und Strukturen auf nationaler und Unionsebene aufgebaut. Der Hohe Vertreter ergreift in dem auf das Inkrafttreten dieses Beschlusses folgenden Jahr geeignete Maßnahmen zu diesem Zweck.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 12

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

12. Jeder Mitgliedstaat garantiert seinen Bediensteten, die Bedienstete auf Zeit im EAD sind, nach den anwendbaren Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts die sofortige Wiederverwendung am Ende ihrer Abordnung zum EAD. Über zwei aufeinanderfolgende Abordnungen hinaus kann jeder Mitgliedstaat entscheiden, ob er eine solche Garantie nach den anwendbaren

entfällt

Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts verlängert. Beamte oder Bedienstete der EU, die im EAD ihren Dienst verrichten, sind berechtigt, sich zu den gleichen Bedingungen wie interne Bewerber auf Planstellen in ihrem Herkunftsorgan zu bewerben.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 13

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

13. Es werden Vorkehrungen für eine geeignete gemeinsame Fortbildung des EAD-Personals getroffen; dabei wird insbesondere auf vorhandenen nationalen Vorgehensweisen und Strukturen aufgebaut. Der Hohe Vertreter ergreift in dem auf das Inkrafttreten dieses Beschlusses folgenden Jahr geeignete Maßnahmen zu diesem Zweck.

entfällt

Änderungsantrag 52

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 a (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

Artikel 6 a

Übergangsbestimmungen zu den Mitarbeitern

1. Die im Anhang aufgeführten einschlägigen Abteilungen und Aufgabenbereiche im Generalsekretariat des Rates und innerhalb der Kommission werden in den EAD eingegliedert. Die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Planstelle in den im Anhang aufgeführten Abteilungen oder

Aufgabenbereichen innehaben, werden zum EAD versetzt. Dies gilt entsprechend für die Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, die diesen Abteilungen und Aufgabenbereichen zugeteilt sind. Die in den betreffenden Abteilungen oder Aufgabenbereichen tätigen ANS werden ebenfalls zum EAD versetzt, wenn die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Versetzung zustimmen.

Diese Versetzungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Hohe Vertreter weist gemäß dem Statut jedem Beamten bei dessen Versetzung zum EAD eine seiner Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle in seiner Funktionsgruppe zu.

2. Die Verfahren für die Auswahl von Personal für auf den EAD übertragene Planstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses noch nicht abgeschlossen sind, bleiben gültig. Sie werden unter der Leitung des Hohen Vertreters im Einklang mit den entsprechenden Stellenausschreibungen und den geltenden Regeln des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten weitergeführt und abgeschlossen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

1. Der Hohe Vertreter handelt als Anweisungsbefugter für den den EAD betreffenden Einzelplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union **und** beschließt die internen Regeln für die Verwaltung der **entsprechenden**

Geänderter Text

1. Die Anweisungsbefugnis für den den EAD betreffenden Einzelplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union **wird gemäß Artikel 59 der Haushaltsordnung übertragen. Der Hohe Vertreter** beschließt die internen Regeln

Haushaltslinien. In diesen internen Regeln wird festgelegt, welche Befugnisse des Anweisungsbefugten dem Generalsekretär übertragen werden, und unter welchen Bedingungen der Generalsekretär diese Befugnisse weiterübertragen kann.

für die Verwaltung der **Verwaltungshaushaltslinien. Die operativen Ausgaben werden weiterhin im Einzelplan Kommission des Haushaltsplans ausgewiesen.**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

3. Was die operativen Ausgaben betrifft, die infolge der Ausführung des GASP-Haushaltsplans, der Anwendung des Stabilitätsinstruments, der Anwendung des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern, der Durchführung von Maßnahmen im Bereich Kommunikation und öffentliche Diplomatie sowie der Durchführung der Wahlbeobachtungsmissionen entstehen, so ist die Kommission unter der Leitung des Hohen Vertreters in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission für die Haushaltsführung in Bezug auf diese Ausgaben zuständig.

3. Bei der Erstellung der Voranschläge für die Verwaltungsausgaben des EAD führt der Hohe Vertreter Konsultationen mit dem für Entwicklungspolitik und dem für Nachbarschaftspolitik zuständigen Kommissionsmitglied in Bezug auf deren jeweilige Aufgabenbereiche durch.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

3a. Gemäß Artikel 314 Absatz 1 AEUV erstellt der EAD Voranschläge seiner Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr. Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Entwurf des Haushaltsplans zusammen, der

abweichende Voranschläge enthalten kann. Die Kommission kann den Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 413 Absatz 2 AEUV ändern.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

3b. Um im Bereich des auswärtigen Handelns der Union Haushaltstransparenz zu gewährleisten, übermittelt die Kommission der Haushaltsbehörde zusammen mit dem Entwurf des EU-Haushaltsplans ein Arbeitsdokument, in dem alle das auswärtige Handeln der EU betreffenden Ausgaben zusammenfassend dargestellt sind.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 4

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

4. Der EAD unterliegt den Verfahren betreffend die Entlastung gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß den Artikeln 145 bis 147 der Haushaltsordnung.

4. Der EAD unterliegt den Verfahren betreffend die Entlastung gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß den Artikeln 145 bis 147 der Haushaltsordnung. ***Der EAD arbeitet in diesem Zusammenhang umfassend mit den am Entlastungsverfahren beteiligten Organen zusammen und stellt gegebenenfalls, auch durch Teilnahme an den Sitzungen der einschlägigen Gremien, zusätzlich benötigte Informationen bereit.***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Überschrift

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Programmplanung

Geänderter Text

***Instrumente und Programmplanung des
auswärtigen Handelns***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

1. ***Im Rahmen der*** Verwaltung der EU-Programme für die Zusammenarbeit mit Drittländern, ***für die die*** Kommission zuständig ***bleiben wird, werden der Hohe Vertreter und der EAD zum*** ***Programmplanungs- und*** ***Verwaltungszyklus für die folgenden geografischen und thematischen Instrumente beitragen und sich dabei auf die für diese Instrumente dargelegten strategischen Ziele stützen:***

- Instrument für Entwicklungszusammenarbeit,***
- Europäischer Entwicklungsfonds,***
- Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte,***
- Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument,***
- Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern,***
- Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit.***

Geänderter Text

1. ***Für die*** Verwaltung der EU-Programme für die Zusammenarbeit mit Drittländern ***ist unbeschadet der in den folgenden Absätzen dargestellten Rolle der Kommission und des EAD bei der*** ***Programmplanung*** die Kommission zuständig.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 2

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

2. Gemäß Artikel 3 werden der Hohe Vertreter und der EAD während des gesamten Zyklus der Planung, Projektierung und Umsetzung dieser Instrumente mit den zuständigen Mitgliedern und Diensten der Kommission zusammenarbeiten. Alle Vorschläge für Beschlüsse werden im Wege der Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, ausgearbeitet und der Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt.

Geänderter Text

2. Der Hohe Vertreter gewährleistet insbesondere durch folgende außenpolitische Instrumente eine übergreifende politische Koordinierung des auswärtigen Handelns der EU sowie dessen Geschlossenheit, Kohärenz und Wirksamkeit:

- Instrument für Entwicklungszusammenarbeit,**
- Europäischer Entwicklungsfonds,**
- Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte,**
- Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument,**
- Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern,**
- Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit,**
- Instrument für Stabilität (hinsichtlich der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 vom 15. November 2006 vorgesehenen Hilfe).**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 3

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

3. Der EAD hat *insbesondere* die Aufgabe, die Kommissionsbeschlüsse zu den strategischen, mehrjährigen Maßnahmen innerhalb eines Programmzyklus auszuarbeiten, die Folgendes betreffen:

- (i) Mittelzuweisungen an die Länder zur Festlegung des Gesamtfinanzrahmens für die einzelnen Regionen (vorbehaltlich der vorläufigen Aufteilung der Mittel in der Finanziellen Vorausschau). Innerhalb jeder Region bleibt ein Teil der Mittelausstattung den regionalen Programmen vorbehalten;
- (ii) länderspezifische und regionale Strategiepapiere (LSP/RSP);
- (iii) nationale und regionale Richtprogramme.

3. Der EAD *trägt insbesondere zum Programmplanungs- und Verwaltungszyklus für die genannten Instrumente bei und stützt sich dabei auf die in diesen Instrumenten festgelegten politischen Ziele*. Er hat die Aufgabe, die Kommissionsbeschlüsse zu den strategischen, mehrjährigen Maßnahmen innerhalb eines Programmzyklus auszuarbeiten, die Folgendes betreffen:

- (i) Mittelzuweisungen an die Länder zur Festlegung des Gesamtfinanzrahmens für die einzelnen Regionen (vorbehaltlich der vorläufigen Aufteilung der Mittel in der Finanziellen Vorausschau). Innerhalb jeder Region bleibt ein Teil der Mittelausstattung den regionalen Programmen vorbehalten;
- (ii) länderspezifische und regionale Strategiepapiere (LSP/RSP);
- (iii) nationale und regionale Richtprogramme.

Gemäß Artikel 3 arbeiten der Hohe Vertreter und der EAD während des gesamten Zyklus der Planung, Projektierung und Umsetzung dieser Instrumente unbeschadet des Artikels 1 Absatz 3 mit den zuständigen Mitgliedern und Diensten der Kommission zusammen. Alle Vorschläge für Beschlüsse werden im Wege der Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, ausgearbeitet und der Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 4

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

4. Hinsichtlich des Europäischen Entwicklungsfonds und des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit werden alle

Geänderter Text

4. Hinsichtlich des Europäischen Entwicklungsfonds und des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit werden alle

Vorschläge, einschließlich derjenigen, die Änderungen der Grundverordnungen und der Programmplanungsdokumente in Absatz 3 betreffen, von den einschlägigen Dienststellen des EAD und der Kommission unter der **unmittelbaren Aufsicht und Leitung** des für Entwicklungspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds erstellt und anschließend gemeinsam dem Hohen Vertreter zur Beschlussfassung durch die Kommission vorgelegt.

Vorschläge, einschließlich derjenigen, die Änderungen der Grundverordnungen und der Programmplanungsdokumente in Absatz 3 betreffen, von den einschlägigen Dienststellen des EAD und der Kommission **gemeinsam** unter der **Verantwortung** des für Entwicklungspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds erstellt und anschließend gemeinsam dem Hohen Vertreter zur Beschlussfassung durch die Kommission vorgelegt.

Thematische Programme – mit Ausnahme des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit sowie des unter Spiegelstrich 7 Absatz 2 genannten Teils des Instruments für Stabilität – werden von den entsprechenden Kommissionsdienststellen unter der Leitung des für Entwicklung zuständigen Kommissionsmitglieds ausgearbeitet und dem Kollegium in Absprache mit dem Hohen Vertreter und anderen relevanten Kommissionsmitgliedern vorgelegt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 5

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

5. Hinsichtlich des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments werden alle Vorschläge, einschließlich derjenigen, die Änderungen der Grundverordnungen und der Programmplanungsdokumente in Absatz 3 betreffen, von den einschlägigen Dienststellen des EAD und der Kommission unter der **unmittelbaren Aufsicht und Leitung** des für

Geänderter Text

5. Hinsichtlich des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments werden alle Vorschläge, einschließlich derjenigen, die Änderungen der Grundverordnungen und der Programmplanungsdokumente in Absatz 3 betreffen, von den einschlägigen Dienststellen des EAD und der Kommission **gemeinsam** unter der **Verantwortung** des für

Nachbarschaftspolitik zuständigen
Kommissionsmitglieds erstellt und
anschließend gemeinsam dem Hohen
Vertreter zur Beschlussfassung durch die
Kommission vorgelegt.

Nachbarschaftspolitik zuständigen
Kommissionsmitglieds erstellt und
anschließend gemeinsam dem Hohen
Vertreter zur Beschlussfassung durch die
Kommission vorgelegt.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

***5a. Die Maßnahmen im Rahmen des
GASP-Haushaltsplans, des
Stabilitätsinstruments (mit Ausnahme des
in Artikel 2 Spiegelstrich 7 genannten
Teils) und des Instruments für die
Zusammenarbeit mit Industrieländern,
die Maßnahmen im Bereich
Kommunikation und öffentliche
Diplomatie sowie die
Wahlbeobachtungsmissionen liegen in
der Verantwortung des Hohen
Vertreter/des EAD. Die Kommission ist
unter der Leitung des Hohen Vertreters in
seiner Eigenschaft als Vizepräsident der
Kommission für die finanzielle
Abwicklung zuständig¹. Die für diese
Abwicklung zuständige
Kommissionsdienststelle wird am gleichen
Standort wie der EAD angesiedelt.***

*¹ Die Kommission wird eine Erklärung abgeben,
wonach der Hohe Vertreter – unter
uneingeschränkter Einhaltung der
Haushaltsordnung – über die notwendigen
Befugnisse in diesem Bereich verfügt.*

Änderungsantrag 65

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 6

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

6. Thematische Programme werden von den entsprechenden Kommissionsdienststellen unter der Leitung des für Entwicklung zuständigen Kommissionsmitglieds ausgearbeitet und dem Kollegium in Absprache mit dem Hohen Vertreter und anderen relevanten Kommissionsmitgliedern vorgelegt.

entfällt

Änderungsantrag 66

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

1. Der Hohe Vertreter legt die Sicherheitsvorschriften für den EAD fest und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der EAD den Risiken für sein Personal, seine materiellen Vermögenswerte und seine Informationen wirksam entgegenwirkt und seine Fürsorgepflicht erfüllt. Diese Vorschriften gelten für das gesamte Personal des EAD und das gesamte Personal der Delegationen der Union, unabhängig vom Dienstverhältnis und von der Herkunft.

1. Der Hohe Vertreter legt **nach Konsultation des im Beschluss 2001/264/EG des Rates genannten Ausschusses** die Sicherheitsvorschriften für den EAD fest und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der EAD den Risiken für sein Personal, seine materiellen Vermögenswerte und seine Informationen wirksam entgegenwirkt und seine Fürsorgepflicht erfüllt. Diese Vorschriften gelten für das gesamte Personal des EAD und das gesamte Personal der Delegationen der Union, unabhängig vom Dienstverhältnis und von der Herkunft.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

- 1a. Bis die in Absatz 1 genannte Festlegung erfolgt ist,**
- wendet der EAD hinsichtlich des Schutzes von Verschlusssachen den Beschluss 2001/264/EG des Rates an;**
 - wendet der EAD hinsichtlich anderer Sicherheitsaspekte den Beschluss 2001/844/EG der Kommission an.**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

1. Das Generalsekretariat des Rates und die einschlägigen Dienststellen der Kommission treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit parallel zu den in **Artikel 6 Absatz 8** genannten Eingliederungen auch die für den Betrieb des EAD erforderlichen Gebäude des Rates und der Kommission übertragen werden können.

Geänderter Text

1. Das Generalsekretariat des Rates und die einschlägigen Dienststellen der Kommission treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit parallel zu den in **Artikel 6a** genannten Eingliederungen auch die für den Betrieb des EAD erforderlichen Gebäude des Rates und der Kommission übertragen werden können.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

2. Der Hohe Vertreter legt dem Rat **im Jahr 2012** einen Bericht über die Arbeitsweise des EAD vor.

Geänderter Text

2. Der Hohe Vertreter legt dem **Europäischen Parlament und dem Rat spätestens Ende 2011** einen Bericht über die Arbeitsweise des EAD vor. **In diesem Bericht wird insbesondere die Durchführung der Bestimmungen des Artikel 8 und des Artikels 5 Absätze 3 und 10 behandelt.**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 3

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

3. Der Rat **überprüft** diesen Beschluss **auf Vorschlag des Hohen Vertreters** vor dem Hintergrund der **Erfahrungen** spätestens Anfang 2014 im Einklang mit **Artikel 27** EUV.

Geänderter Text

3. Bis Mitte 2013 führt der Hohe Vertreter eine Überprüfung der Arbeitsweise und der Organisation des EAD durch, bei der unter anderem die Umsetzung des Artikels 6 Absätze 7 und 10 behandelt wird. Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung werden gegebenenfalls entsprechende Vorschläge für eine Überarbeitung dieses Beschlusses vorgelegt. In diesem Falle überprüft der Rat diesen Beschluss vor dem Hintergrund der Überprüfung spätestens Anfang 2014 im Einklang mit **Artikel 27 Absatz 3** EUV.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 4

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

4. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Seine Bestimmungen über die Haushaltsführung und die Personaleinstellung, **die über das geltende Statut und die geltende Haushaltsordnung hinausreichen**, werden **erst dann** rechtswirksam, wenn die notwendigen Änderungen des Statuts und der Haushaltsordnung sowie der entsprechende Berichtigungshaushaltsplan angenommen worden sind. **Um eine reibungslose Verwaltung der Personalangelegenheiten beim EAD** zu gewährleisten, werden **bis zum Inkrafttreten der zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Änderungen des Statuts, der**

Geänderter Text

4. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Seine Bestimmungen über die Haushaltsführung und die Personaleinstellung werden rechtswirksam, wenn die notwendigen Änderungen des Statuts und der Haushaltsordnung sowie der entsprechende Berichtigungshaushaltsplan angenommen worden sind. **Um einen reibungslosen Übergang** zu gewährleisten, werden geeignete Vereinbarungen zwischen dem Hohen Vertreter, dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission getroffen und Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und der Haushaltsordnung geeignete Vereinbarungen zwischen dem Hohen Vertreter, dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission getroffen und Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für einen Beschluss Anhang – Absatz 2 - Einleitung (neu)

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

Das Personal der nachstehend aufgeführten Abteilungen und Aufgabenbereiche wird in seiner Gesamtheit in den EAD eingegliedert, mit Ausnahme einer begrenzten Zahl von Bediensteten, die nachstehend als Ausnahmen angegeben sind:

Änderungsantrag 73

Vorschlag für einen Beschluss Anhang – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

● Alle Planstellen mit hierarchischer Funktion

● Alle Planstellen mit hierarchischer Funktion ***und das ihnen unmittelbar angeschlossene Unterstützungspersonal***

Änderungsantrag 74

Vorschlag für einen Beschluss Anhang – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

- Alle Delegationsleiter und stellvertretenden Delegationsleiter

- Alle Delegationsleiter und stellvertretenden Delegationsleiter ***und das ihnen unmittelbar angeschlossene Unterstützungspersonal***

Änderungsantrag 75

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 5

*Von der Hohen Vertreterin
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

- Entsprechende Planstellen mit hierarchischer Funktion

- Entsprechende Planstellen mit hierarchischer Funktion ***und das ihnen unmittelbar angeschlossene Unterstützungspersonal***

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	5.7.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 17 - : 2 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Andrew Duff, Roberto Gualtieri, Ramón Jáuregui Atondo, Paulo Rangel, Algirdas Saudargas, György Schöpflin, József Szájer, Søren Bo Søndergaard, Indrek Tarand, Rafał Trzaskowski, Guy Verhofstadt, Luis Yáñez-Barnuevo García
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Elmar Brok, Marietta Giannakou, Sylvie Guillaume, Anneli Jäätteenmäki, Íñigo Méndez de Vigo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Marta Andreasen, Luigi Berlinguer, Tomasz Piotr Poręba